

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

II. Mitgliedschaft

III. Organisation

IV. Finanzen

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name:

¹Unter dem Namen SFG ADHS besteht ein Verein aus Ärztinnen/Ärzten, Psychologinnen/Psychologen und anderen Fachpersonen, die sich beruflich mit ADHS auseinandersetzen oder deren berufliche Qualifikation dem Gesellschaftszweck dienen kann.

²Diese Fachgesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz:

Der Sitz der SFG ADHS befindet sich am Ort ihrer Verwaltung (Geschäftsstelle).

3. Zweck:

¹Die SFG ADHS fördert und unterstützt den Dialog und die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Fachpersonen.

²Zudem will sie eine breite Öffentlichkeit über alle Belange von ADHS informieren, dies gestützt auf wissenschaftlich fundierte Kenntnisse aus der laufenden Forschung und der klinischen Praxis.

³Inbesondere unterstützt die Fachgesellschaft

- Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen im Bereich der ADHS;
- Öffentlichkeitsarbeit über ADHS in den Medien und durch Informationsveranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen, die ähnlichem Zweck dienen, wie Selbsthilfeorganisationen;
- Nach Möglichkeit die klinische Forschung;
- Aufbau einer Austauschzentrale;
- Aufbau und Pflege von Kontakten mit Behörden.

II. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft:

¹Die Anträge für eine Mitgliedschaft unterbreitet der Vorstand den Mitgliedern auf digitalem Weg zur Prüfung (Website oder E-Mail). Die Mitglieder sind berechtigt, innert 30 Tagen Einwände gegen die Aufnahme eines Neumitglieds zu erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand definitiv über die Aufnahme.

²Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- **Einzelmitgliedschaft:**

Einzelmitglieder können werden:

1. Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen, die sich mit ADHS befassen;
2. Fachpersonen aus den Bereichen Ergotherapie, Sozialtherapie, Coaching o.ä., die sich beruflich mit ADHS befassen und über ausreichende ADHS-spezifische Kenntnisse verfügen;
3. Fachpersonen aus der Wissenschaft, die im Themenbereich ADHS forschen.

Der Vorstand kann Nachweise über die ADHS-spezifischen Weiterbildungen und über relevante Abschlüsse verlangen.

- **Kollektivmitgliedschaften von Institutionen:**

Praxismgemeinschaften, oder Institutionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft erfüllen, können Kollektivmitglieder werden.

- **Klinikmitgliedschaft:**
Spitäler können eine Klinikmitgliedschaft beantragen.
- **Seniorenmitgliedschaft:**
Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, können den Status der Seniorenmitgliedschaft wählen und bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrags für eine Einzelmitgliedschaft.
- **Passivmitgliedschaft**
Mitglieder, die pensioniert werden, können den Status der Passivmitgliedschaft wählen.

³Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

5. Austritt, Ausschliessung:

¹Der Austritt kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

²Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied wird der beabsichtigte Ausschluss vorgängig mit eingeschriebenem Brief schriftlich zur Kenntnis gegeben und es steht ihm das Recht zu, sich innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ebenfalls schriftlich zum Ausschluss zu äussern.

³Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung innert einer Frist von 30 Tagen nicht bezahlt, gilt direkt als ausgeschlossen.

⁴Neumitglieder gelten erst als aufgenommen, wenn sie den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

⁵Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu senden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶Gegen den automatischen Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags besteht kein Rekursrecht.

III. Organisation

6. Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle;
- Die Sektionen.

7. Vereinsversammlung:

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der SFG ADHS.

²Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich und muss den einzelnen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Termin mitgeteilt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³Im Bedarfsfall können weitere Vereinsversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Zudem kann von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe, worüber Beschluss gefasst werden soll, die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt werden.

⁴Anträge und Traktanden für die ordentliche Vereinsversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich eingegangen sein.

8. Vorsitz:

¹Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

²Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt über deren Ablauf. Zudem ernennt er die notwendigen Stimmzähler.

³Es wird ein Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Beschlussfähigkeit:

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

10. Traktanden:

¹Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

²Die Traktandenliste wird in der Regel zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung spätestens aber eine Woche vor dem Verhandlungstermin an alle Mitglieder versandt. Der Versand per E-Mail ist gültig.

11. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:

Folgende Befugnisse/Aufgaben stehen ausschliesslich der Vereinsversammlung zu und sind nicht übertragbar:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (zur Abwahl vgl. aber auch Ziff. III Art. 12 Abs. 5 der Statuten);
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Genehmigung des Jahresbudgets, der Rechnungsrevision und Festsetzen des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung und Beschlussfassung über laufende Projekte;
- Genehmigung der Gründung und Auflösung von Sektionen;
- Genehmigung der Sektions-Jahresberichte;
- Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Ziff. II Art. 5 Abs. 5 und Ziff. III Art. 12 Abs. 6 der Statuten; sowie
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens.

12. Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollte ein Hochschulvertreter im Vorstand Einsitz nehmen können, die Fachgruppen Ärzte und Psychologen sollten gleichmässig vertreten sein.

²Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann zusätzlich zum Präsidenten einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier bestimmen.

⁴Dem Vorstand stehen alle Befugnisse / Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Befugnisse / Aufgaben:

- Besorgung der Angelegenheiten der Fachgesellschaft, wie sie durch den Gesellschaftszweck und von der Vereinsversammlung festgelegt worden sind;
- Vertretung der SFG ADHS gegen aussen;
- Die Geschäfte der Vereinsversammlung vorzubereiten, diese einzuberufen und über die Vorstandstätigkeit zu berichten;
- Verabschiedung der Anträge der Sektionen zu SFG ADHS Partnerschaften mit anderen Fachorganisationen;
- Genehmigung der Sektionsreglemente;
- Wahrung der Interessen der SFG ADHS;
- Delegation gewisser Aufgaben an temporäre und ständige Fachausschüsse; sowie Organisation der Geschäftsstelle.

⁵Der Vorstand kann mit absoluter Stimmenmehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder ein Mitglied aus dem Vorstand abberufen.

⁶Gegen den Abberufungsbeschluss des Vorstands steht dem Betroffenen ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Abberufungsentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu senden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

13. Beschlussfassung:

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

²Er fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit (vgl. aber Ziff. III Art. 12 Abs. 5 der Statuten).

³Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

14. Geschäftsstelle:

Die vom Vorstand einzuberufende und zu organisierende Geschäftsstelle (Verwaltung) ist zuständig für das Tagesgeschäft.

15. Kontrollstelle:

¹Die Revisionsstelle prüft die Kassen- und Rechnungsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

²Als Rechnungsrevisorin oder Rechnungsrevisor bzw. Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung

- a) zwei Vereinsmitglieder oder
- b) eine fachlich qualifizierte Unternehmung oder
- c) eine fachlich qualifizierte Einzelperson.

³Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Für Unternehmungen oder Einzelpersonen kann die Vereinsversammlung die Amtszeit auf 2 Jahre beschränken. Wiederwahl ist möglich.

16. Entschädigungen:

Für den Vorstand und die Geschäftsstelle besteht eine Spesenentschädigung gemäss speziellem Reglement.

17. Sektionen

a. Sektion Ärztinnen und Ärzte

¹Die Ärztinnen und Ärzte sind in einer Sektion zusammengeschlossen. Die Sektion ist Teil der SFG ADHS und arbeitet mit der SGPP zusammen. Sie kann mit Mehrheitsbeschluss der Sektionsmitglieder und der Zustimmung des Vorstands der SFG ADHS Partnerschaften mit anderen Fachorganisationen eingehen, soweit dies mit dem Zweck der SFG ADHS vereinbar ist.

²Präsidentin/Präsident, Delegierte und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden von der Sektion Ärztinnen und Ärzte gewählt und müssen SGPP-Mitglieder sein.

³Die Organisation einschliesslich Aufgaben und Kompetenzen der Sektion Ärztinnen und Ärzte ist in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung des Vorstands der SFG ADHS sowie der SGPP bedarf.

b. Sektion Psychologinnen und Psychologen

¹Die Psychologinnen und Psychologen sind in einer Sektion zusammengeschlossen. Die Sektion ist Teil der SFG ADHS und arbeitet mit der FSP zusammen. Sie kann mit Mehrheitsbeschluss der Sektionsmitglieder und der Zustimmung des Vorstands der SFG ADHS Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, soweit dies mit dem Zweck der SFG ADHS vereinbar ist.

²Ordentliche Mitglieder der Sektion sind Psychologinnen und Psychologen, die dem FSP-Standard entsprechen. Mitglieder, die dem FSP-Standard nicht entsprechen, können ausserordentliche Mitglieder der Sektion werden.

³Die Organisation einschliesslich Aufgaben und Kompetenzen der Sektion Psychologinnen und Psychologen ist in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung des Vorstands der SFG ADHS sowie der FSP bedarf.

c. Weitere Sektionen

¹Die SFG ADHS kann weitere Fachsektionen bilden, soweit dies für eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachverbänden erforderlich und die Zusammenarbeit mit dem Zweck der SFG ADHS vereinbar ist.

²Die Bildung einer neuen Sektion ist beim Vorstand zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

³Die Organisation einschliesslich Aufgaben und Kompetenzen der Sektion ist in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung des Vorstands bedarf.

d. Buchführung und Haftung

¹Die Sektionen haben keine eigene Kasse. Die Buchführung läuft über die SFG ADHS.

²Die Sektionen haften nicht für Verbindlichkeiten der Partnerorganisationen.

IV. Finanzen

18. Finanzielle Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, wie sie von der Vereinsversammlung festgelegt worden sind und weiteren Einnahmen aus Kursen, Vorträgen und Dokumentationen etc.

²Die Mittel der SFG ADHS sind ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Ziff. I Art. 3 dieser Statuten zu verwenden.

³Die SFG ADHS haftet für allfällige Schulden einzig mit ihrem Vermögen.

19. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

20. Auflösung:

¹Die Auflösung der Fachgesellschaft kann nur durch eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder erfolgen und benötigt dafür eine Stimmbeteiligung von mindestens 50% sowie eine 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

²Die anschliessende Liquidation wird vom Vorstand gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss soll einer verwandten Organisation übergeben werden.

21. Statutenrevision:

¹Anträge auf eine Revision dieser Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden.

²Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

³Die Änderung des Vereinszwecks benötigt eine Stimmbeteiligung von mindestens 50% sowie eine 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

22. Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein befindet sich am Ort des Vereinssitzes (vgl. dazu Ziff. I Art. 2 oben).

23. Schlussbestimmungen:

¹Diese Statuten wurden per schriftlicher Abstimmung am 30. 5. 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

²Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 16.9.2005.

Laufen, 1. Juni 2015 (mit Anpassungen gemäss Beschlüssen vom 17. März 2016, 24. März 2017, 22. März 2018 und 21. März 2019)